

Sonderungsplanverordnung

SPV

Ausfertigungsdatum: 02.12.1994

Vollzitat:

"Sonderungsplanverordnung vom 2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3701)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 27.12.1994 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 8 Abs. 6 und des § 18 Abs. 1 Satz 4 des Bodensonderungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), des § 1 Abs. 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), und des Artikels 12 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1 Grenze des Plangebietes

(1) Die Grenze des nach § 6 Abs. 2 des Bodensonderungsgesetzes zu bestimmenden Plangebietes (Umringsgrenze) muß vermessungstechnisch nach den Vorschriften des Landesrechts über Katastervermessungen bestimmt sein. Diese Voraussetzung ist dem Grundbuchamt durch eine Bescheinigung der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde nachzuweisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 genügt es, wenn die Umringsgrenze aus den Grenzen von Flurstücken nach ihrer Darstellung in dem amtlichen Verzeichnis (Liegenschaftskarte) gebildet wird und gegen diese Umringsgrenze Bedenken seitens der das Liegenschaftskataster führenden Behörde nicht nach Maßgabe des Verfahrens der nachfolgenden Sätze geltend gemacht werden. Die Sonderungsbehörde übersendet der das Liegenschaftskataster führenden Behörde eine Kopie der Karte nach Satz 1. Erhebt diese Behörde gegen die Karte ganz oder teilweise Bedenken, hat sie dies der Sonderungsbehörde umgehend mitzuteilen und die Umringsgrenze insoweit innerhalb von zwei Monaten von der Übersendung der Karte an vermessungstechnisch zu bestimmen. Erfolgt die Bestimmung nicht, so gelten die Bedenken als nicht erhoben. Wird die Umringsgrenze nach diesem Absatz gebildet, tritt an die Stelle der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Bescheinigung die Erklärung der Sonderungsbehörde, daß die Umringsgrenze nach diesem Absatz gebildet worden ist.

(3) Die Bodensonderung verändert die Grenze von an das Plangebiet angrenzenden Flurstücken nicht.

§ 2 Gestaltung des Sonderungsplans

Der Sonderungsplan ist nach den in §§ 3 bis 5 bestimmten Grundsätzen zu gestalten. Hierbei sind die für die einzelnen Arten der Sonderungsverfahren in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung festgelegten Muster zu verwenden. Die zeichnerische Ausgestaltung richtet sich nach Landesrecht.

§ 3 Gestaltung der Grundstückskarte

(1) In der Grundstückskarte sind die Grenze des Plangebietes sowie Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke nach den Vorschriften zur Führung des Liegenschaftskatasters entsprechend den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Bodensonderungsgesetzes grafisch darzustellen. Die zur Festlegung der Grenzen erforderlichen topographischen Gegenstände sind darzustellen. Wenn in dem Sonderungsbescheid auch bestimmt werden soll, auf welche Flächen sich unvermessene Nutzungsrechte (§ 1 Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes) erstrecken oder auf welchen Flächen sich Gebäudeeigentum nach Artikel 233 § 2b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche befindet, so ist das vorhandene Gebäude nebst der Fläche, auf der das Nutzungsrecht ausgeübt werden darf, bei Gebäudeeigentum ohne Nutzungsrecht nebst der Funktionsfläche, darzustellen.

(2) Beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sollen im übrigen nur dargestellt werden, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich sind und ihre Darstellung in der Karte zweckmäßig erscheint. Sie müssen dargestellt

werden, wenn sie im Zuge der Bodenordnung begründet oder geändert werden oder wenn das Grundstück, auf dem ein Recht lastet, verändert wird.

(3) In den Fällen der ergänzenden Bodenordnung ist in der Grundstückskarte kenntlich zu machen, welcher Teil der Karte Gegenstand des Sonderungsbescheids ist.

(4) Ist der bisherige Grundstücksbestand in der Grundstückskarte nicht übersichtlich darstellbar, so kann dieser Teil der Grundstückskarte in einer gesonderten Bestandskarte dargestellt werden.

§ 4 Gestaltung der Grundstücksliste

(1) Die Grundstücksliste weist in einer Übersicht über den bisherigen Bestand

1. die bei Einleitung des Verfahrens vorhandenen Grundstücke,
2. deren Eigentümer und,
3. sofern diese festgestellt werden sollen, dingliche Nutzungsrechte und Gebäudeeigentum sowie deren Inhaber

aus. In einer Übersicht über den neuen Bestand weist die Grundstücksliste die Eigentümer oder Nutzer aus, denen die in der Grundstückskarte bezeichneten Grundstücke und dinglichen Nutzungs- sowie Gebäudeeigentumsrechte zustehen oder übertragen werden. Soweit ehemaliges Volkseigentum noch nicht zugeordnet ist oder durch den Sonderungsbescheid übertragen wird, ist es als Eigentum des Volkes unter Angabe des Rechtsträgers zu bezeichnen.

(2) Die Bezeichnung der Flurstücke und deren Flächengröße sind im alten Bestand aus dem Liegenschaftskataster zu entnehmen. Außerdem sind im neuen Bestand die Nutzungsart und die Lagebezeichnung nach den Vorschriften zur Führung des Liegenschaftskatasters aufzuführen.

(3) Werden mit dem Sonderungsbescheid nur einzelne beschränkte dingliche Rechte oder Baulasten begründet, geändert oder aufgehoben, sind diese in ein besonderes Lastenverzeichnis gemäß Anlage 7, das Teil der Grundstücksliste ist, unter genauer Beschreibung des Inhalts aufzunehmen, soweit nicht auf eine Bewilligung oder eine Verwaltungsakte Bezug genommen werden kann. Hierbei ist kenntlich zu machen, ob das Recht eine Gesamtbelastung darstellt und auf welchen weiteren Grundstücken es lastet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn alle an Grundstücken im Sonderungsgebiet bestehenden Rechte aufgehoben werden; in diesem Fall genügt eine entsprechende Anordnung im Sonderungsbescheid.

(4) Die Grundstücksliste kann für jedes Grundstück gesondert aufgestellt werden.

§ 5 Entschädigungs- und Ausgleichsliste, unübersichtliche Belastungsverhältnisse

(1) In den Fällen der ergänzenden oder komplexen Bodenordnung umfaßt der Bescheid unbeschadet des § 15 Abs. 6 des Bodenordnungsgesetzes auch eine Entschädigungs- und Ausgleichsliste.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind, wenn Verwirrung zu besorgen ist, eingetragene beschränkte dingliche Rechte entweder gegen Entschädigung oder unter Begründung entsprechender neuer Rechte an einem oder mehreren der neu gebildeten Grundstücke aufzuheben.

§ 6 Gestaltung des Sonderungsbescheids

Der Sonderungsbescheid besteht aus der Angabe der Beteiligten oder einer Kurzbezeichnung des Sonderungsgebiets, der Entscheidung und dem Sonderungsplan. Er ist so herzustellen, daß durch eine fortlaufende Paginierung oder in ähnlicher Form eindeutig festgestellt werden kann, welche Teile er umfaßt.

§ 7 Grundbuchvollzug

(1) Nach Auslegung des Sonderungsbescheids wartet die Sonderungsbehörde ab, bis der Sonderungsbescheid ganz oder teilweise bestandskräftig wird.

(2) Wird der Sonderungsbescheid in vollem Umfang bestandskräftig, so wird dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift des Sonderungsbescheids zugeleitet. Dieses berichtet dann die Grundbücher von Amts wegen entsprechend den Festlegungen des Sonderungsbescheids.

(3) Wird der Sonderungsbescheid nur teilweise bestandskräftig, so erhält das Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift, aus welcher der Umfang der Bestandskraft hervorgeht. Das Grundbuchamt berichtet dann von Amts

wegen insoweit die Grundbücher. Wird ein gebuchtes Flurstück nur teilweise bestandskräftig neu geordnet, so sind für die in Bestandskraft erwachsenen Teile neue Grundbuchblätter anzulegen und bei dem in dem bisherigen Grundbuchblatt gebuchten Grundstück in der zweiten Abteilung ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Buchung dieses Grundstücks einzutragen; der Eintragung eines Begünstigten bedarf es hierbei nicht.

(4) Ein etwaiges Gemeinschaftsverhältnis ist entsprechend den Angaben in dem Bescheid in das Grundbuch einzutragen. Weist der Bescheid Eheleute als dinglich Berechtigte an einem Grundstück, Gebäude oder an einem sonstigen in das Grundbuch einzutragenden Recht aus, so gilt, wenn nicht der Bescheid ausdrücklich etwas anderes besagt, Artikel 234 § 4a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sinngemäß.

(5) Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Teilungsgenehmigungen, Grundstücksverkehrsgenehmigungen und sonstige für Eintragungen in das Grundbuch erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen sind nicht beizubringen. Die Eintragung des Eigentümers eines Grundstücks oder Gebäudes oder eines Erbbauberechtigten ist dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück oder Gebäude liegt, mitzuteilen.

§ 8 Sonderungsvermerk

(1) Ersucht die Sonderungsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 des Bodensonderungsgesetzes um Eintragung eines Zustimmungsvorbehalts, so trägt das Grundbuchamt in der zweiten Abteilung folgenden Sonderungsvermerk ein: "Zustimmungsvorbehalt gemäß § 6 Abs. 4 BoSoG. Eingetragen auf Grund des Ersuchens der (Namen der Sonderungsbehörde) vom (Datum des Ersuchens, Geschäftszeichen) am (Datum der Eintragung)."

(2) Solange ein Sonderungsvermerk im Grundbuch eingetragen ist, erhält die Sonderungsbehörde von sämtlichen Eintragungen eine Mitteilung.

§ 9 Unterrichtung der Katasterbehörde, Verfahrensakten

(1) Ist die Gemeinde Sonderungsbehörde, so gibt sie beglaubigte Abschriften des Sonderungsbescheids an die das Liegenschaftskataster führende Behörde ab, aus denen der Umfang der Bestandskraft ersichtlich ist.

(2) Die Sonderungsbehörde führt für das Verfahren eine Verfahrensakte, in der alle das Verfahren betreffenden Verfügungen und Unterlagen, insbesondere die Urschrift des Sonderungsbescheids, und die Nachweise seiner Auslegung und Zustellung, aufbewahrt werden. Für die Führung der Akten sind die in dem Land geltenden Bestimmungen über die Führung von Verwaltungsakten anzuwenden. Nach Abschluß des Verfahrens sind die Akten an die das Liegenschaftskataster führende Behörde mit dem Ersuchen abzugeben, die Ergebnisse der Bodensonderung in das Liegenschaftskataster zu übernehmen und, falls erforderlich, bis dahin die Fortschreibung des Sonderungsplans vorzunehmen.

§ 10 Fortschreibung des Sonderungsplans

Die nach § 20 des Bodensonderungsgesetzes vorzunehmende Fortschreibung des Sonderungsplans bei Veränderungen der in dem Plan enthaltenen Bestimmungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen soll nach den Vorschriften des Landesrechts erfolgen, die für die Fortschreibung des Liegenschaftskatasters gelten.

§ 11 Sonderung zur Sachenrechtsbereinigung

(1) Wird zur Durchführung der Sachenrechtsbereinigung eine Grundstücksfeststellung durch Sonderungsbescheid beantragt, so sind in der Grundstückskarte die Flächen, auf die sich die Ansprüche der Nutzer nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz beziehen, unter Änderung des bisherigen Bestandes als Grundstücke darzustellen. In dem Sonderungsbescheid sind die Wirkungen des Bescheids davon abhängig zu machen, daß im Verfahren nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz Verträge über den Ankauf der in dem Bescheid ausgewiesenen Grundstücke oder die Bestellung der dargestellten Erbbaurechte abgeschlossen werden und die zum Vollzug erforderlichen Anträge bei dem Grundbuchamt eingehen. Der Sonderungsbescheid ist dem Grundbuchamt erst nach Eintritt der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen zuzuleiten. § 7 Abs. 5 gilt nicht.

(2) Wird zur Durchführung der Sachenrechtsbereinigung eine Rechtsbegründung durch Sonderungsbescheid beantragt, so werden in dem Sonderungsplan die in dem Verfahren nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz auf Grund des Planentwurfs bestimmten oder vereinbarten Grundstücke und Erbbaurechte dargestellt. In dem Sonderungsbescheid ist in diesem Fall zu bestimmen, daß sich die Grundstücksgrenzen mit der Bestandskraft des Bescheids in der darin dargestellten Weise ändern und die in der Grundstücksliste eingetragenen Rechte nach Maßgabe der zugrundeliegenden Verträge entstehen. Der Sonderungsbescheid ergeht in diesem Fall erst, wenn der Notar mitgeteilt hat oder sonst nachgewiesen worden ist, daß die vertraglichen Voraussetzungen

für den Rechtserwerb eingetreten sind. Der Sonderungsbescheid ist dem Grundbuchamt erst nach Eintritt der in Satz 3 bezeichneten Voraussetzungen zuzuleiten. Auf Antrag des Notars berichtigt das Grundbuchamt die Grundbücher entsprechend dem Inhalt des Bescheids und den abgeschlossenen Verträgen.

§ 12 Zuordnungspläne

§ 1, § 7 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 gelten für das Zuordnungsverfahren nach § 2 Abs. 2a und 2b des Vermögenszuordnungsgesetzes sinngemäß. Die Flurstücke sind entsprechend den Vorschriften des Landesrechts zur Führung des Liegenschaftskatasters zu bezeichnen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1994 in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlagen (Übersicht)

Anlage 1	Sonderungsplan für unvermessenes Eigentum
Anlage 2	Sonderungsplan für unvermessene Nutzungsrechte und Gebäudeeigentum ohne Nutzungsrecht
Anlage 3	Sonderungsplan für unvermessene Nutzungsrechte in Verbindung mit Sachenrechtsbereinigung
Anlage 4	Sonderungsplan für ergänzende Bodenneuordnung
Anlage 5	Sonderungsplan für eine komplexe Bodenneuordnung
Anlage 6	Sonderungsplan für eine komplexe Bodenneuordnung in Verbindung mit unvermessendem Eigentum
Anlage 7	Lastenverzeichnis

Anlage 1

(Fundstelle: BGBl. I 1994, 3705 - 3707)

Sonderungsbehörde:

Kataster-(Vermessungs-)amt: *Hoyerswerda*

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes – BoSoG

Nr. 1/1994 unvermessenes Eigentum

Amtsgericht (Grundbuchamt): Hoyerswerda

Grundbuchbezirk: Wittichenau

Finanzamt: Hoyerswerda

Gemeinde: Wittichenau

Gemarkung: Wittichenau

Flur: 5

Grundstücksliste:

Aufgestellt am 28.03.94 durch Muster

Geändert am _____ durch _____

Grundstückskarte:

Aufgestellt am 28.03.94 durch Muster

Geändert am _____ durch _____

Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheides vom 31. März 1994

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes - BoSoG

**Nr. 1/1994
unvermessenenes Eigentum**

Grundstücksliste

Alter Bestand					
lfd. Nr.	Flur	Flurstück (Ant.-Nr.)	Fläche m ²	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)
1		2	3	4	5
1	5	<u>5000</u> 189	5000	574	unvermessenene Hofräume
2	5	(5333)		1782	Müller, Max
3	5	(5334)		1845	Mustermann, Erich
4	5	(5335)		1740	Schneider, Paul
5	5	(5336)		1647	Schuster, Gerhard
6	5	(5337)		2031	Meier, Gustav
7	5	(5338)		1097	Schulze, Horst
8	5	(5372)		1043	Scholze, Heinz
9	5	(5373)		2014	Lehmann, Anna
10	5	(5374)		1810	Kindermann, Paul

Neuer Bestand^{*)}							
zu lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutzungsart	Lage	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)
6	7		8	9	10	11	12
1,2	5	414	123	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 26	1782	Müller, Max
1,3	5	415	178	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 24	1845	Mustermann, Erich
1,4	5	416	308	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 22	1740	Schneider, Paul
1,5	5	417	578	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Amselweg 1	1647	Schuster, Gerhard
1,6	5	418	822	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 20	2031	Meier, Gustav
1,7	5	419	180	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus Gewerbe und Industrie	Amselweg 7	1097	Schulze, Horst
1	5	420	656	Straße	Kurze Straße	4518	Stadt Wittichenau
1,8	5	421	837	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 16	1043	Scholze, Heinz
1,9	5	422	650	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 14	2014	Lehmann, Anna
1,10	5	423	668	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Kamenzer Str. 12	1810	Kindermann, Paul
			5000				

^{*)} Zerlegung gemäß §§ 1, 13 BoSoG.

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenänderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 1/1994 unvermessenenes Eigentum

Gemeinde: Wittichenau

Gemarkung: Wittichenau

Flur: 5

Grundstückskarte

Maßstab 1 : 1000

(Grafik in Bearbeitung)

Anlage 2

(Fundstelle: BGBl. I 1994, 3708 - 3710)

Sonderungsbehörde:

Kataster-(Vermessungs-)amt: *Teltow-Fläming*

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes – BoSoG

Nr. 2/1994 unvermessene Nutzungsrechte

Amtsgericht (Grundbuchamt): Luckenwalde

Grundbuchbezirk: Luckenwalde

Finanzamt: Luckenwalde

Gemeinde: Luckenwalde

Gemarkung: Luckenwalde

Flur: 5

Grundstücksliste:

Aufgestellt am 02.03.94 durch Paar

Geändert am _____ durch _____

Grundstückskarte:

Aufgestellt am 02.03.94 durch Paar

Geändert am _____ durch _____

Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheides vom 9. März 1994

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 2/1994 unvermessene Nutzungsrechte

Grundstückliste

Alter Bestand									
lfd. Nr.	Flur	Flurstück (Ant.-Nr.)	Fläche m ²	Grundbuchblatt	Gebäudegrundbuchblatt	Eigentümer(in)	Nutzungsberechtigte(r)		
1	2		3	4	5	6			
1	5	64	2110	9874	-	Eigentum des Volkes - Gebäudewirtschaft			
					2552	Hoffmann, Heinz Hoffmann, Heidi			
2	5	65	3414	5467	-	Sonnenschein, Maria			
					2552	Hoffmann, Heinz Hoffmann, Heidi			
					2554	Johannson, Johann Johannson, Janna			
Neuer Bestand^{*)}									
zu lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutzungsart	Lage	Grundbuchblatt	Gebäudegrundbuchblatt	Eigentümer(in)	Nutzungsberechtigte(r)
7	8		9	10	11	12	13	14	
1	5	231	1940	Landwirtschaftsfläche Ackerland	Am Bahnhof	9874	-	Eigentum des Volkes	
	5	232 ^{**)}	<u>170</u> 2110	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Am Bahnhof 10		2552	Hoffmann, Heinz Hoffmann, Heidi	
2	5	235	<u>2584</u> 3414	Landwirtschaftsfläche Ackerland	Am Bahnhof	5467	-	Sonnenschein, Maria	
	5	234	500	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Am Bahnhof 12		2554	Johannson, Johann Johannson, Janna	

	5	233 ^{**})	330	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus	Am Bahnhof 10		2552	Hoffmann, Heinz Hoffmann, Heidi
--	---	---------------------	-----	--	---------------	--	------	------------------------------------

*) Zerlegung gemäß §§ 1, 13 BoSoG.

**) Ein einheitliches Nutzungsrecht.

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 2/1994 unvermessene Nutzungsrechte

Gemeinde: Luckenwalde

Gemarkung: Luckenwalde

Flur: 5

Grundstückskarte

Maßstab 1 : 1000

(Grafik in Bearbeitung)

Anlage 3

(Fundstelle: BGBl. I 1994, 3711 - 3713)

Sonderungsbehörde:

Kataster-(Vermessungs-)amt: Frankfurt/Oder

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes - BoSoG

Nr. 3/1994 unvermessene Nutzungsrechte

in Verbindung mit Sachenrechtsbereinigung

Amtsgericht (Grundbuchamt): Frankfurt/Oder

Grundbuchbezirk: Frankfurt/Oder

Finanzamt: Frankfurt/Oder

Gemeinde: Frankfurt/Oder

Gemarkung: Frankfurt/Oder

Flur: 9

Grundstückliste:

Aufgestellt am 02.03.94 durch Paar

Geändert am _____ durch _____

Grundstückskarte:

Aufgestellt am 02.03.94 durch Paar

Geändert am _____ durch _____

Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheides vom 9. März 1994

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes - BoSoG

Nr. 3/1994

unvermessene Nutzungsrechte

in Verbindung mit Sachenrechtsbereinigung

Grundstückliste

Alter Bestand							
lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Grundbuchblatt	Gebäudegrundbuchblatt	Eigentümer(in)	Nutzungsberechtigte(r)
1	2	3	4	5	6		
1	9	144	5309	4711	-	Eigentum des Volkes - Gebäudewirtschaft	
					5712		Müller, Michael Müller, Martina
					5713		Lehmann, Ludwig Lehmann, Lena
					5714		Konrad, Karl Konrad, Karin
Neuer Bestand^{*)}							
lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m	Nutzungsart	Lage	Grundbuchblatt	Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r)

7	8	9	10	11	12	13	
1	9	210	500	Gebäude- und Frei- fläche Einzelhaus	Buchenweg 1	(neu)	Müller, Michael Müller, Martina
			240	Gebäude- und Frei- fläche Einzelhaus			
			<u>740</u>				
	9	211	500	Gebäude- und Frei- fläche Einzelhaus	Buchenweg 3	(neu)	Lehmann, Ludwig Lehmann, Lena
			320	Gebäude- und Frei- fläche Einzelhaus			
			<u>820</u>				
	9	212	500	Gebäude- und Frei- fläche Einzelhaus	Buchenweg 5	4711	Eigentum des Volkes - Gebäudewirtschaft
						(neu)	Konrad, Karl Konrad, Karin
	9	213	600	Gebäude- und Frei- fläche Einzelhaus	Buchenweg 5	4711	Eigentum des Volkes - Gebäudewirtschaft
	9	214	2649	Land- wirtschafts- fläche Grünland	Buchenweg 1/5	4711	Eigentum des Volkes - Gebäudewirtschaft
			<u>5309</u>				

*) Bei Flurstücken 210 und 211: Teilung gemäß §§ 1, 13 BoSoG, bei Flurstücken 212 bis 214: Zerlegung gemäß §§ 4, 13 BoSoG, jeweils in Verbindung mit § 10 SPV.

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes - BoSoG

Nr. 3/1994

unvermessene Nutzungsrechte

in Verbindung mit Sachenrechtsbereinigung

Gemeinde: Frankfurt/Oder

Gemarkung: Frankfurt/Oder

Flur: 9

Grundstückskarte

Maßstab 1 : 1000

(Grafik in Bearbeitung)

Anlage 4

(Fundstelle: BGBl. I 1994, 3714 - 3717)

Sonderungsbehörde:

Stadt (Gemeinde) *Erfurt*

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes - BoSoG

Nr. 4/1994

ergänzende Bodenneuordnung

Kataster-(Vermessungs-)amt: *Erfurt*

Amtsgericht (Grundbuchamt): *Erfurt*

Grundbuchbezirk: *Erfurt*

Finanzamt: *Erfurt*

Gemeinde: *Erfurt*

Gemarkung: *Gispersleben/Kiliani* Flur: 4

Grundstückliste:

Aufgestellt am 20.03.94 durch Meier

Geändert am _____ durch _____

Grundstückskarte:

Aufgestellt am 20.03.94 durch Meier

Geändert am _____ durch _____

Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheides vom 28. März 1994

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes - BoSoG

Nr. 4/1994

ergänzende Bodenneuordnung

Grundstückliste

Alter Bestand							
lfd. Nr.	Flur	Flurstück (Ant.-Nr.)	Fläche m ²	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)		
1	2	3	4	5			
1	5	161 <hr/> 51	3242	257	Lehmann, Gustav Lehmann, Margarete		
Neuer Bestand^{*)}							
zu lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutzungsart	Lage	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)
6	7	8	9	10	11	12	
1 ^{**)}	4	51 <hr/> 1	452	Gebäude- und Freifläche freistehender Wohnblock	Berliner Platz 33	(neu)	KOWO m.b.H. mit dem Sitz in Erfurt
	4	51 <hr/> 2	3	Gebäude- und Freifläche freistehender Wohnblock	Berliner Platz	(neu)	KOWO m.b.H. mit dem Sitz in Erfurt
	4	51 <hr/> 3	315	Verkehrsfl. Straße, einbahnig	Berliner Platz	(neu)	Stadt Erfurt
	4	51 <hr/> 4	315	Gebäude- und Freifläche freistehender Wohnblock	Berliner Platz	(neu)	KOWO m.b.H. mit dem Sitz in Erfurt
	4	51 <hr/> 5	162	Gebäude- und Freifläche freistehender	Berliner Platz	(neu)	KOWO m.b.H. mit dem Sitz in Erfurt

4	51	987	Wohnblock Gebäude- und Frei- fläche freistehender Wohnblock	Prager Straße 5	(neu)	Wohnungsgenossenschaft Erfurt mit dem Sitz in Erfurt
	<u>6</u>					
4	51	126	Verkehrsfl. Straße, einbahnig	Prager Straße	(neu)	Stadt Erfurt
	<u>7</u>					
4	51	756	Erholungsfl. Spielplatz, Bolzplatz	Prager Straße	(neu)	Stadt Erfurt
	<u>8</u>					
4	51	126	Verkehrsfl. Straße, einbahnig	Nordhäuser Straße	(neu)	Stadt Erfurt
	<u>9</u>					
		<u>3242</u>				

*) Verschmelzung und Teilung (gleichzeitig) gemäß § 5 BoSoG.

**) Der alte Bestand erlischt.

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes - BoSoG

Nr. 4/1994

ergänzende Bodenneuordnung

Gemeinde: Erfurt

Gemarkung: Gisperlsleben/Kiliani Flur: 4

Bestandskarte

Maßstab 1 : 1000

(Grafik in Bearbeitung)

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes - BoSoG

Nr. 4/1994

ergänzende Bodenneuordnung

Gemeinde: Erfurt

Gemarkung: Gisperlsleben/Kiliani Flur: 4

Grundstückskarte

Maßstab 1 : 1000

(Grafik in Bearbeitung)

Anlage 5

(Fundstelle: BGBl. I 1994, 3718 - 3721)

Sonderungsbehörde:

Stadt (Gemeinde): *Wittichenau*

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 5/1994

komplexe Bodenneuordnung

in Verbindung mit unvermessenem Eigentum

Kataster-(Vermessungs-)amt: *Hoyerswerda*

Amtsgericht (Grundbuchamt): *Hoyerswerda*

Grundbuchbezirk: *Wittichenau*

Finanzamt: *Hoyerswerda*

Gemeinde: *Wittichenau*

Gemarkung: *Wittichenau*

Flur: 5

Grundstückliste:

Aufgestellt am 25.03.94 durch Muster

Geändert am _____ durch _____

Grundstückskarte:

Aufgestellt am 25.03.94 durch Muster

Geändert am _____ durch _____

Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheides vom 31. März 1994

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes – BoSoG

**Nr. 5/1994
komplexe Bodenordnung**

in Verbindung mit unvermessenem Eigentum

Grundstückliste

Alter Bestand							
lfd. Nr.	Flur	Flurstück (Ant.-Nr.)	Fläche m ²	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)		
1	2		3	4	5		
1	5	<u>5000</u> 189	4548	576	ungetrennte Hofräume		
2	5	(5118)		1038	Köperich, Karl		
3	5	(5119)		1057	Schulz, Karl		
4	5	(5120)		2118	Hörold, Max		
5	5	(5121)		2214	Junge, Edwin		
6	5	(5122)		1487	Schroda, Arno		
7	5	(5123)		1423	Männich, Horst		
(Zu gleichen Anteilen, § 2 Abs. 3 BoSoG)							
Neuer Bestand^{*)}							
zu lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutzungsart	Lage	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)
6	7		8	9	10	11	12
1 ^{**)}	5	487	1164	Gebäude- und Freifläche Gruppenhaus	Meisenweg 2	(neu)	Wohungsges. mbH Wittichenau mit Sitz in Wittichenau
	5	488	890	Gebäude- und Freifläche Gruppenhaus	Kamenzer Str. 17	(neu)	Wohungsges. mbH Wittichenau mit Sitz in Wittichenau
	5	489	525	Verkehrsfl. Straße, mehrbahnig	Meisenweg	(neu)	Stadt Wittichenau
	5	490	1084	Gebäude- und Freifläche Gruppenhaus	Meisenweg 3	(neu)	Wohungsges. mbH Wittichenau mit Sitz in Wittichenau

	5	491	885	Gebäude- und Freifläche Gruppenhaus	Kamenzer Str. 19	(neu)	Wohungsges. mbH Wittichenau mit Sitz in Wittichenau
			4548				

*) Teilung gemäß § 5 BoSoG.

**) Der alte Bestand erlischt.

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes – BoSoG

Nr. 5/1994 komplexe Bodenordnung

in Verbindung mit unvermessenem Eigentum

Gemeinde: Wittichenau

Gemarkung: Wittichenau

Flur: 5

Bestandskarte

Maßstab 1 : 1000

(Grafik in Bearbeitung)

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes – BoSoG

Nr. 5/1994 komplexe Bodenordnung

in Verbindung mit unvermessenem Eigentum

Gemeinde: Wittichenau

Gemarkung: Wittichenau

Flur: 5

Grundstückskarte

Maßstab 1 : 1000

(Grafik in Bearbeitung)

Anlage 6

(Fundstelle: BGBl. I 1994, 3722 - 3725)

Sonderungsbehörde:
Stadt (Gemeinde): Astadt

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 6/1994 komplexe Bodenneuordnung

Kataster-(Vermessungs-)amt: Astadt

Amtsgericht (Grundbuchamt): Astadt

Grundbuchbezirk: Astadt

Finanzamt: Astadt

Gemeinde: Astadt

Gemarkung: Musterhausen

Flur: 2

Grundstücksliste:

Aufgestellt am 16.03.94 durch Schulze

Geändert am _____ durch _____

Grundstückskarte:

Aufgestellt am 16.03.94 durch Schulze

Geändert am _____ durch _____

Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheides vom 22.04.1994

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 6/1994 komplexe Bodenneuordnung

Grundstückliste

Alter Bestand							
lfd. Nr.	Flur	Flurstück (Ant.-Nr.)	Fläche m ²	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)		
1	2		3	4	5		
1	2	352	3411	34	Reichmann, Hermine		
2	2	353	1944	35	Müller, Emil		
3	2	354	1094	74	Schmidt, Gustav		
			6449				
Neuer Bestand							
zu lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutzungsart	Lage	Grundbuchblatt	Eigentümer(in)
6	7		8	9	10	11	12
1	2	<u>352</u> 1	604	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 8	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft "Heim u. Herd" GmbH mit Sitz in Musterhausen
1	2	<u>352</u> 2	459	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 10	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft "Heim u. Herd" GmbH mit Sitz in Musterhausen
1	2	<u>352</u> 3	440	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 12	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft "Heim u. Herd" GmbH mit Sitz in Musterhausen
1	2	<u>352</u> 4	485	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 14	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft "Heim u. Herd" GmbH mit Sitz in Musterhausen
1	2	<u>352</u> 5	506	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 16	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft "Heim u. Herd" GmbH mit Sitz in Musterhausen
1	2	<u>352</u> 6	719	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 18	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft "Heim u. Herd" GmbH mit Sitz in Musterhausen
1,2	2	<u>352</u> 7	451	Verkehrsfl. Straße, einbahnig	Narzissenweg	(neu)	Gemeinde Musterhausen
2,3	2	<u>353</u> 1	2785	Gebäude- und Freifläche Reihenhaus	Narzissenweg 7-15	(neu)	Wohnungsbaugesellschaft "Heim u. Herd" GmbH mit Sitz in Musterhausen
			6449				

Sonderungsplan

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG

Nr. 6/1994 komplexe Bodenneuordnung

Gemeinde: Astadt

Gemarkung: Musterhausen

Flur: 2

Bestandskarte

Maßstab 1 : 1000

(Grafik in Bearbeitung)

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes – BoSoG

**Nr. 6/1994
komplexe Bodenordnung**

Gemeinde: Astadt

Gemarkung: Musterhausen

Flur: 2

Grundstückskarte

Maßstab 1 : 1000

(Grafik in Bearbeitung)

Anlage 7

(Fundstelle: BGBl. I 1994, 3726)

Sonderungsbehörde:
Stadt (Gemeinde) Astadt

Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetzes — BoSoG

Nr. 7/1994

komplexe (ergänzende) Bodenordnung

Lastenverzeichnis

An den Grundstücken des neuen Bestandes werden folgende beschränkten dinglichen Rechte oder Baulasten
geändert, aufgehoben oder neu begründet¹⁾ :

1. Aufhebung, Änderung²⁾ :

lfd. Nr. des alten Bestandes	Flur	Flurstück	beschränkte dingliche Rechte	Baulasten

2. Begründung³⁾ :

lfd. Nr. des neuen Bestandes	Flur	Flurstück	beschränkte dingliche Rechte	Baulasten

- 1) Zutreffendes angeben.
- 2) Diese Tabelle ist nur für die Aufhebung oder Änderung einzelner Rechte oder Baulasten bestimmt. Bei der Aufhebung aller Rechte genügt eine allgemeine Anordnung im Tenor des Bescheids.
- 3) Diese Tabelle ist für den Fall bestimmt, daß einzelne Rechte oder Baulasten neu begründet werden sollen.